

Erfahrungsbericht

Sinn & Unsinn von Normen

Ausgangslage

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Normen EN 795 B, EN 566 und EN 1492-2. Die EN 795 Norm regelt die persönliche Absturzschutzausrüstung im Bereich des Industrielletterns, sowie die Anforderungen an Anschlageneinrichtungen. Die EN 566 normiert die Sicherungsschlingen im Sportklettern. Während diese zwei Normen Sicherungsmittel für Personen zertifizieren, erlaubt die EN 1492-2 Zertifizierung nur das Heben & Transportieren von Dingen.

Bei der Arbeit muss ich eine Person gegen den Absturz sichern. Als Anschlagepunkt steht nur ein scharfkantiger Stahlträger zu Verfügung. Unser Menschenverstand sagt uns klar, dass eine breitere, besser gegen Abrieb geschütztere und belastbarere Transport- & Hebeschlinge (nur EN 1492-2 zertifiziert) die sicherste Wahl ist. Darf ich mich oder einen Mitarbeiter daran festmachen?

Abhandlung

In der Verordnung zur Unfallverhütung (VUV) steht im Art. 32a.1: „Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.“

Des Weiteren steht im Absatz 4 des gleichen Artikels: „Werden Arbeitsmittel wesentlich geändert oder für andere als vom Hersteller vorgesehene Zwecke oder nicht in bestimmungsgemässer Art verwendet, so müssen die neu auftretenden Risiken so reduziert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.“

Ebenso relevant ist das Zitat aus der SUVA-Broschüre „Anschlageneinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein“¹ S. 15: „Beim Bemessen und Planen von

¹ Stand 12.12.2020 ; <https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/anschlageinrichtungen-auf-daechern-wollen-geplant-sein>

Sonderkonstruktionen zum Befestigen von Anschlagvorrichtungen sind die Angaben der Hersteller zu beachten.

Werden Einzelanschlagpunkte als Bestandteil von Bauteilen oder Maschinen verwendet, sind sie so zu bemessen, dass sie in jede Richtung einer Belastung von mindestens 10 kN (ca. 1 t) standhalten.“

Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung des Art. 32a.4: „...oder für andere als vom Hersteller vorgesehene Zwecke oder nicht in bestimmungsgemässer Art verwendet, so müssen die neu auftretenden Risiken so reduziert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind“ schliessen wir, dass die Verwendung der Transport- & Hebeschlinge erlaubt ist, **wenn** glaubhaft gemacht werden kann, dass ein nicht vorgesehenes Anschlagemittel sinnvoll ist bzw. mehr Sicherheit bietet **und** in einem Versuch bewiesen und festgehalten wurde, dass das Anschlagemittel einer Zugkraft von mindestens einer Tonne (EN 795) in jede Richtung standhält. Gemäss SUVA-Bestimmung: „...Werden Einzelanschlagpunkte als Bestandteil von Bauteilen oder Maschinen verwendet, sind sie so zu bemessen, dass sie in jede Richtung einer Belastung von mindestens 10 kN (1 Tonne) standhalten“, gilt diese Schlussfolgerung sogar für Schrauben und improvisierte Einzelanschlagpunkte.

Für die Qualitätssicherung machen Normen sicherlich Sinn. Sie definieren Grundanforderungen und vereinfachen somit die Kaufentscheidung, sowie die vorgesehene Benützung. Vorschriften (jeglicher Art) sollen aber nie dazu verleiten den Kopf und seinen Menschenverstand auszuschalten. Für viele Alltagssituationen gibt es keine Patentlösungen. Vielmehr ist kreatives Problemlöseverhalten gefragt, welches nicht von Richtlinien beschnitten werden darf. Schon gar nicht wenn Menschenleben auf dem Spiel stehen.